

Was ist die alte Ordnung?  
eine  
Neujahrs-Rede an Stadt und Land.  
Zweyte Ausgabe.

Durch Gottes wunderbare Fügung, durch eine Reihe von Ereignissen, die kein menschlicher Verstand hätte vorhersehen noch erwarten können, sieget in allen Landen die Gewalt der Gerechten über die Gewalt der Ungerechten, und göttliches Gesez über den willkürlichen Befehl eines einzigen Menschen. Die niedergedrückten Völker athmen wieder frey, und schliessen sich freundlich an ihre Fürsten, d. h. an ihre Väter, Ernährer und Beschützer an; Herr und Diener erneuern jubelnd die unterbrochne Freundschaft und helfen sich wechselseitig; fremder Haub wird aus Handen gelassen, jedem das Seinige zurückgegeben; Handel und Wandel leben wieder auf, die Fesseln himmelschreyender alles Verdienst erdrückender Geseze sind zerbrochen; Freunde und Benachbarte können nach dem Willen der Natur wieder ihren Heberfuß austauschen, sich wechselseitig die Bedürfnisse und Freuden des Lebens verschaffen; durch die beispiellose Großmuth der allirten Mächte, die eben deswegen vom Segen des Himmels gekrönt wird, soll auch in unserm Vaterlande die alte Ordnung wiederkehren. Sie hätten Grund genug gehabt ein mit Frankreich so innig verbundenes Land als feindlich anzusehen, und siehe, sie ehren uns mehr als wir es selbst zu thun wagten, sie behandeln uns schonender als keiner erwarten durfte, wir tragen nicht einmal so viele Lasten als ihre eigenen Unterthanen, die doch ihre näheren Freunde sind. Sie appellirten an unser eigen Gewissen, ob wir neutral seyen, ob man uns für neutral erkennen könne, eine Frage, die kein ehlicher Schweizer im Innern seines Gemüths mit Ja beantworten durfte. Wie! wir sollten neutral seyn, alldieweil Frankreich zuerst unsere alte, in gewöhnlichen Kriegen erlaubte, Neutralität mit Füßen getreten, zweymal das ganze Land über den Haufen geworfen, und die wichtigsten Theile desselben, Veltlin, Wallis, Genf, Bistum Basel u. s. w., vorzüglich aber alle Seiten-Pässe nach Italien ohne Vertrag, ohne Einwilligung willkürlich an sich gerissen hat, alldieweil wir Verfassung und Geseze von dem französischen Kayser annehmen mußten, da unter dem scheinheiligen Namen der Vermittlung, zwischen den verschiedenen Cantonen, im Innern jedes Cantons, im Schoos der Regierungen selbst eine unheilbare Zweytracht organisirten, und uns in den wichtigsten Angelegenheiten alle Freyheit raubten. Als hätte man gefühlt, daß nur die alten Namen dem neuen Unwesen noch einen Schein von Ehre geben können, nannte man uns eine Bundes-Republik, eine Eidgenossenschaft, alldieweil die Eidgenossenschaft vernichtet war, kein einziger Bund mehr existirt, und die Bünde zwischen den Cantonen, in der Mediationsakte selbst verboten sind? Wir sollten neutral seyn, während eine offenkundige Allianz mit Frankreich bestand, kraft deren es gegenwärtig 8000 Mann von

uns hätte fordern können, die wir nicht zu liefern vermochten, und deren Lieferung uns offenen Krieg vor den Allirten zugezogen hätte, während unsere Truppen für den französischen Kayser fechten, während er Jahre lang ganze Cantone mit seinen Truppen besetzt hielt, während er uns unsere persönliche Freyheit vergeblich geraubt hat, daß wir ihm dienen mußten und bey Verlust des Vermögens und des Vaterlandes niemand anders dienen durften, während wir bald den Sammer der Conscription für seine Kriege erlebt hätten, und keine Gemeinde im Lande ist, die von ihren Gemeindegossen und Gutsbesizern nicht lästige Tribute für Werbung von französischen Rekruten hätte erpressen müssen. Bey solchen Thatfachen noch zu präntendiren, daß man uns für neutral erkenne: hieß das nicht dem gesunden Verstande Hohn sprechen? — Wir wollten endlich neutral d. h. liehlos und gleichgültig seyn, in einem Kampf, an dem außer uns die ganze Welt Theil nimmt, und der für alles, was den Menschen theuer und heilig ist, geführt wird; einem heiligen Kampf, den die Allmacht Gottes begleitet, darum weil er von etwas Göttlichem ausgeht und auf was Göttliches hinget; der dem gebeugten Europa einen Frieden erkämpfen soll, der nicht in einseitigem Velden, nicht in widerstandloser Knechtschaft besteht, sondern in gesichertem Recht, in Ruhe mit geselliger Freyheit verbunden. Die allirten Mächte erinnerten uns, ob nicht schon die frühere Neutralität uns, wie mehreren andern Staaten, den Untergang bereitet habe, indem sie uns von allen Freunden trennte; ob man sich dadurch nicht beyde Partbeyen zu Feinden mache, keine gewinne und am Ende dem Haß des Besiegten, der Verachtung des Siegers preisgegeben sey? Sie stellten uns das Beyspiel unserer Brüder, der Holländer vor, die für die gemeine Sache und für ihr eignes Wohl Gut und Blut ruhmvoll aufopfern und ließen uns bedenken, ob bey einem allfälligen Frieden diese nicht mehr als wir begünstiget zu werden verdienen, ob derjenige, der in Zeiten der Noth niemanden helfen will, nicht zu seiner Zeit hinwieder hilflos gelassen werden solle, ob man hoffen könne, Glück ohne Verdienst, Vortheile ohne Beschwerden zu genießen, zu ernden ohne gefähet zu haben. Die allirten Mächte wußten jenes, sie sagten uns dieses, wogegen wir nichts erwidern konnten; und siehe! sie kommen gleichwohl nicht um zu rauben, sondern um uns das von Frankreich geraubte wieder zu geben; nicht um zu zerstören, sondern um das Zerstörte wieder aufzubauen; nicht gegen uns sondern durch unser Land und verhoffentlich mit uns gegen den gemeinsamen Feind, um ihnen und uns künftige Ruhe und Frieden zuzusichern, nicht um Unordnung zu organisiren, sondern um die wahre natürliche Ordnung herzustellen.

Aber werden viele fragen „was ist diese alte Ordnung? was gehört dazu, was nicht? Ein Bodensatz von Gerthümern hat solchergestalt die Köpfe der Menschen verdorben, daß wenige darüber noch deutliche Begriffe haben. Freunde! die alte Ordnung, die alte Verfassung ist nichts weiter als die einfache Gerechtigkeit, die jedem das Seinige giebt und läßt, im buchstäblichen Verstand die ungekünstelte natürliche Ordnung der Dinge. Sie besteht nicht in einzelnen Gesetzen oder Reglementen, die zu jeder Zeit von dem Willen ihrer Urheber abhingen, und nur ein Mittel zu höhern oft auch vorübergehenden Zwecken sind; nicht in zufälligen Personen, die der Tod und tausend andere Umstände wechseln; nicht in untergeordneten Aemtern und Bedienungen, die vermehrt und vermindert, beygehalten oder abgeschafft werden können, je nach dem Maas der Bedürfnisse oder der Hülfsmittel; sie besteht in der Unabhängigkeit der Stadt Bern und in den rechtlichen Verhältnissen zu den verschiedenen Theilen ihres Gebiets, mit andern Worten in der Herstellung des alten Landesherren und in dem Wieder-Eintritt desselben in seine Freyheit, seine Güter oder Besitzungen und die damit verbundenen Rechte und Pflichten. Die Revolution hatte der Stadt Bern, wie andern Schweizerischen Städten, ihre Unabhängigkeit geraubt und sie zur dienstbaren Gemeinde herabgewürdiget; sie hat derselben alle ihre Güter und Einkünfte entzogen, unter dem Vorwand, daß sie Nationalgüter wären, obschon die Nation nie einen Pfennig dazu gegeben hatte. Damit fiel zugleich ihre Herrschaft weg, und ward andern zu Theil, die kein Befugniß dazu hatten. Selbst ihre innere bescheidene Verfassung, die alle andere Städte wieder erhielten, war in Formen und Benennungen vernichtet, sie, die Mutter und Wurzel des ganzen Landes, war die einzig beleidigte; sie hätte nicht einmal ein Rathhaus mehr und wohnte als Miethmann, während sie zum Theil Fremde in ihren eigenen Gebäuden sah; durch die Mediations- und vorgebliche Liquidations-Akte mußte sie einen äußerst geringen Theil ihres vormaligen Eigenthums als sogenannte Dotation annehmen, ihr Mobilien-Vermögen selbst mit ehemaligen Untertanen theilen und die Ersparnisse frommer Väter zur Bezahlung der Schulden ihrer bittersten Feinde hergeben. Welchen Redlichen mußte solche Ungerechtigkeit nicht empören, welche unnatürliche Verfassung, wo die Kinder, Diener und Bewohner des Hauses über die Sache ihres Herrn gebieten, und sich in dessen Güter theilen, um an seinem Plage mächtig zu seyn. Wer konnte da mit gutem Gewissen beywohnen, als in der Hoffnung ihm bey erster Gelegenheit das Seinige zurückzugeben? Ein Gefühl der alten Rechtsmäßigkeit, das wir zu erkennen wissen, hat zwar noch eine bedeutende Anzahl unserer Mitbürger in die mediationsmäßige Cantons-Regierung gebracht, daher sie vielen beynahe das nemliche wie die alten schien; wir danken diesen Männern für ihre Gesinnungen, ihre Bemühungen, aber sie herrschten über die Sache Berns nicht als Berner, sondern als damalige Cantonsbürger, nicht in unserm, sondern in fremdem Namen; man setzte sie in die zwey-

deutige Stellung oft gegen ihr inneres Gefühl, gegen ihre eigenen Eingewelde stimmen und handeln zu müssen. Und hätte die Mediations-Akte fortgedauert: so würden bald lauter Fremde über uns geherrscht haben, wir aber wären verfloßen und fremd gewesen in der Stadt und dem Gebiet das wir gegründet und erbaut hatten.

Die Wiederhersteller Europas wollen auch diese verkehrte Welt aufheben und alles auf seine wahre Grundlage zurückführen. Freunde! Ihr fühlet diese Grundlage, aber kennet Ihr sie auch recht? Höret und antwortet, ob da etwas sey was das reizbarste Ehr oder Nechtsegefühl kränken oder beleidigen könne? Die Stadt Bern war eine Corporation, ein Gemeinwesen von Bürgern; denn dieses und nicht die Häuser, nicht die zufälligen Bewohner machen dasjenige aus, was man im politischen Sinn die Stadt zu nennen pflegt. Das Bürgerrecht ist auch nicht eine Armuths-Assekuranz, wie unser erbärmliches Zeitalter wähnt, sondern ein freundlicher Bund zum wechselseitigen Schutz, eine Mitgenossenschaft an den gemeinsamen Gütern und deren Verwaltung. Gleich andern Städten und Ländern hatte sie von ihren Stiftern und ursprünglichen Herrn, so wie von Kaisern und Königen bedeutende Besitzungen, Befreyung von sonst bestandnen Pflichten, Rechte und Befugnisse erhalten, die sie gleich anfangs zu einer freyen und ansehnlichen Commun bildeten. Durch Jahrhunderte von Tugenden und ehrenvollen Anstrengungen, besonders aber durch den Segen des Himmels ist sie allmählig zu mehrerer Macht, zu ausgebehnert Gütern und Herrschaften gelangt, wofür sie solche rechtliche Titel besitzt, daß kaum Privat-Personen und große Privathäuser, deren bessere aufzuweisen vermögen. Sie hat niemand unterjocht, niemand dienstbar gemacht, der vorher frey gewesen; wenn sie durch Käufe oder Friedens-Verträge Güter oder Herrschaften erwarb und in die Rechte der vorigen Besitzer trat; so forderte sie von den Bewohnern nicht mehr, sondern noch weniger als sie vorher schuldig waren, ließ jeden bey dem Seinigen und sicherte ihnen einen dreyhundertjährigen Frieden zu. Durch Anschließung an den Schweizerbund, durch Mitwirkung an so vielen verdienstvollen Thaten und Unterhandlungen, ist endlich die Stadt Bern bis zur vollkommenen Unabhängigkeit emporgestiegen und in die Reihe der selbstständigen, d. h. der Staaten gezählt worden. Eben deswegen hieß sie auch eine Republik, weil man souverain d. h. ganz freye Communities, Republiken zu nennen pflegt und Ihr wisset, daß selbst diese letztere etwas ausgezeichnete Benennung nur in neuern-Zeiten und zwar vorzüglich gegen das Ausland gebraucht wurde, im Innern aber und selbst gegen die übrigen Eidgenössischen Städte und Länder nicht einmal üblich war.

Die innere Verfassung der Stadt Bern, an deren Herstellung jezt gearbeitet wird, ist ihre eigene Sache. Die ganze in mehreren tausend Köpfen bestehende Bürgerschaft ward bekannter maßen nicht versammelt, so wenig als dies in den meisten andern Städten geschah. In ihrem Namen herrschte ein beträchtlicher Ausschuß von 299 Mitgliedern, den man wie-

in anderen Städten Rath und Burger, oder Kürzer noch, die 200 der Stadt Bern nannte, darum, weil ihre Zahl nie unter 200 fallen sollte, und deswegen ungefähr alle zehn Jahre ergänzt ward. Wie die Stadt Bern diesen ihren großen und selbst den täglichen Rath, deren Vereinnigung eben Rath und Bürger heißt, componire, erwähle, ergänze, ihre wechselseitigen Befugnisse oder Pflichten bestimme, ihre Kammeren und Collegien einrichte u. s. w., hängt von ihr allein ab, sie ist darin Herr und Meister, weil dadurch niemand beleidiget wird. Daß sie Fremde oder Nichtbürger in ihre Raths- the aufnehme, kann von ihr so wenig als von anderen Städten gefordert werden, es wäre auch sowohl gegen die Gerechtigkeit als gegen die Natur der Dinge. Sinegenen wollen wir gern zugeben, daß die allzuschwierige oder allzufeltene Aufnahme neuer Bürger der wahren Staatsklugheit nicht angemessen gewesen, für die Bewohner des Landes betrübend und für uns selbst nachtheilig war, daher diese Aufnahme wird erleichtert werden müssen, darum, weil wir fähige und arbeitsame Männer brauchen, in allen Zweigen des gemeinen Wesens nöthig haben, und mittelst dessen auch die Bande der Freundschaft näher knüpfen wollen. Uebrigens herrschen nicht privilegierte Familien über die Stadt Bern und ihr Gebiet, wie fremde Unwissenheit wähnt und böser Wille die Begriffe zu verdrehen sucht. Daß Bürger von Bern und zwar die angesehensten in den Rathen der Stadt Bern sitzen, ist kein Privilegium, sondern ein natürliches und erworbenes Recht. Im Inneren dieser Bürgerschaft giebt es keine privilegierten Familien. Der große Rath ist keine Föderation von Familien, sondern eine Versammlung, ausgewählter regimentsfähiger Bürger. Ob unter diesen viele oder wenige zufällig den nämlichen Namen tragen, ob sie in dem gedruckten Verzeichniß neben einander erscheinen oder nicht, ob sie etwa unter sich etwas enger befreundet sind: darauf kommt es gar nicht an, sie sitzen da als Berner und nicht als Familienglieder, es wird nach Köpfen und nicht nach Geschlechtern gestimmt. Bald hatte das nämliche Geschlecht viele, bald wenige Mitglieder: bald gar keines in der Regierung; bald wurden die Kleinen groß bald wieder die Großen klein, und ist keine Regiments-Ergänzung je gewesen, wo nicht einzelne Geschlechter aus der Regierung gekommen, andere neue aber daren gelangt wären. Eben so wenig wußten wir etwas von einem geschlechtlichen Patriat, wie es in einigen deutschen Reichsstädten bestand. Unser Patriat, unsere sogenannte Aristokratie (welch Römisch-Griechische Worte unserm Slanges Styl unbekannt waren, und nur aus fremden Ländern in den Sprachgebrauch eingedrungen sind) war nichts anders als das natürliche Ansehen der Ersten, vordersten, berühmtesten unter ihres gleichen, derjenigen, die durch ihre Muse, ihre Fähigkeit, ihre ökonomische Selbstständigkeit, ihre Abkammung vor gleich verdienten Eltern am meisten zur treuen und unermüßigen Verwaltung des gemeinen Wesens geeignet sind. Waren die Nachkommen von solchen durch gleiche Vorzüge ausgezeichnet, so hatten sie auch natürlicher Weise das näm-

liche Ansehen, die nämliche Berücksichtigung zu hoffen aber nie geschlich zu fordern. Deswegen war die Möglichkeit des Emporsteigens keinem Bürger verschlossen, alle blieben gleich wählbar, zu jeder Zeit blühten einige auf und andere verwellten, je nach dem Zuwachs oder der Abnahme der Geisteskraft und der äußeren Glücksumstände. Das alles ist nichts weiter als die ungekünstelte natürliche Ordnung der Dinge, wie man sie im Kleinen in allen andern Städten und Gemeinwesen wieder findet.

Ja! werden die Anhänger verkehrter Grundfälle, die falschen Gelehrten sagen: diese Darstellung ist richtig und unwiderleglich, in so fern Ihr nur das Innere der Stadt betrachtet. Aber was ist dann ihre Souveränität, und die Herrschaft über ihr Gebiet? Ihre Souveränität ist nichts weiter als ihre eigene vollkommene Freyheit; sie ist frey, weil sie niemandem dient, und sie dienet niemanden, weil sie auf rechtmäßigen Wegen von allen früheren Dienstverhältnissen befreit worden, weil sie von niemanden etwas gekostet und sich selbst genügt. Sie würde vielleicht das nämliche Gebiet besitzen können auch wenn sie nicht souverain wäre. Uebrigens ist sie selbst immer noch abhängig, theils von ihren Verträgen mit den Eidgenössischen Städten und Ländern, mit anderen Staaten und auch mit den Städten oder Landschaften ihres Gebiets, theils von höherer Macht, wenn sie mit der ihrigen in Berührung kömmt, theils von den Gesetzen der Natur und von den natürlichen Gesetzen der Pflicht. Denn ganz und absolut unabhängig ist kein Mensch und kein Menschen-Verein auf dem Erdboden. Was aber die Herrschaft der Stadt Bern betrifft, so beruht dieselbe theils auf ihrem Eigenthum, theils auf geschlossenen Verträgen, und ist eben daher nicht überall die nämliche. Sollte sie etwa gar kein Gebiet besitzen, keine Herrschaft ausüben dürfen? In diesem Fall wäre keine Dorfgemeinde, kein Tagelöhner in der Welt, der nicht mehr Rechte hätte als sie. Ist irgend eine Stadt, eine Corporation, ein nur etwas bemittelter Mensch auf dem Erdboden, der nicht über Güter, Sachen, und mittelst derselben auch über Menschen herrsche, die entweder freywillig in ihrem Dienste stehen, oder auf ihrem Gebiete wohnen, oder von denen abhängen, die ihr verpflichtet sind. Gab es nicht Land-Städte in unserem Vaterlande selbst, welche gleich wie ihr inneres Gemeinwesen dem unsrigen vollkommen ähnlich war, so auch ein Veritorium besaßen und nicht nur über ihre Bürger, sondern über Untertanen, d. h. über ihre Beamten, Diener, Bewohner, Einsassen u. s. w. herrschten und noch herrschen. Ernannten sie nicht ihre Magistraten und Beamte: blos aus ihren Bürgern? Gaben sie sich nicht selbst ihre inneren Gesetze und Statuten, vormalig ohne daß sich die Regierung der Stadt Bern in: geringsten daren mischte? Neben sie nicht die Polizey und Gerichtsbarkeit über die übrigen und in ihrem Bezirk: aus, einige sogar ohne Appellation? Besaßen sie nicht Domainen aller Art, die ihnen blieben, während man der Stadt Bern die übrigen nahm; Herrschaften oder Gerichtsherrlichkeiten wohin sie Wogte: setzten, Güter und Einkünfte aller Art, Keller und Wiesen?

Berge, Waldungen, Zehnten, Bodenzinse u. a. Lehengefälle, selbst Bölle, Fischereyen, Jagd gerechtigkeiten u. s. w. Soll dieses Glück ihnen allein erlaubt und aber verboten seyn? Soll die Gerechtigkeit für alle anderen gelten nur allein für Bern nicht? Soll sie allein außer ihren Mauern nichts besitzen, über nichts gebieten dürfen, und selbst im Innern der Stadt zum Gelächter und Mitleiden aller Verkündigen, ihre Gebäude und Anstalten mit einer fremden sogenannten Repräsentativ- oder Cantons-Regierung theilen müssen, die, ihre Mitglieder mögen seyn wer sie wollen, das überflüssigste Ding auf dem Erdboden, das fünfte Rad am Wagen ist. Sehet! der einzige Unterschied zwischen der Stadt Bern und anderen Städten oder Privatherrn des Landes ist der, daß sie mehr besaß, größer und mächtiger war als sie, und daß sie selbst gänzlich frey ist, mithin bey ihr das freundliche Band mannigfaltig verschlungener geselliger Verhältnisse aufhört. Eben deswegen heißt sie der Landesherr, die Landesoberigkeit, nicht weil sie der einzige Herr, die einzige Obrigkeit, sondern weil sie die oberste und höchste im ganzen Lande ist. Oder wolltet Ihr etwa neidisch seyn, daß die Stadt Bern mehr als andere besitzt? Ist dann kein Biederemann mehr in der Schweiz, der jedem das Seinige gönnt? So könnten auch wir neidisch seyn, daß es Potentaten und Republiken giebt, die unendlich reicher und mächtiger sind als wir. So müßten auch Schaffhausen und Zug über Beleidigung klagen, daß Zürich und Luzern viel größer sind als sie, Basel das benachbarte Solothurn mit schœnem Auge ansehen, das frömmle Unterwalden über seine Wälder von Uri herfallen, und Glarus über Graubünden, welches beynähe so groß ist als Bern. So müßten auch alle Privat-Personen einander verfolgen, weil ihre Glücksumstände verschieden sind, und zuletzt jedermann, wie der französische Kaiser, die halbe Welt besitzen wollen, auf daß er keinen gleichen oder mächtigeren neben sich habe. Selbst zu erlauben oder dem Raube im Herzen Beyfall geben, ist das nicht beynähe das nämliche? Hinweg mit diesem Satan der Ungerechtigkeit, er ist unsern vaterländischen Gemüthern fremd; die Revolution, die sophistische Gottlosigkeit hat ihn allein in die Seelen gebracht.

Und nun geliebtes Volk und Land meiner Väter, Ihr Eidgenossen aus Städten und Ländern, für die mein Herz von Kindesbeinen an schlug, Ihr Fremde, die an unserm Schicksal großmüthigen Antheil nehmet: Höret und vernehmet wie freundlich, wie natürlich, wie privatrechtlich die Verhältnisse waren, welche die Stadt Bern an ihr Gebiet und dieses an sie knüpften. An den meisten Orten war sie Grundherr, beträchtlicher Eigenthümer, Besitzerin von Gütern oder Herrschaften die sie gekauft oder rechtmäßig erworben hatte. Dahin fehlte sie Bügler, oder Landbügler, h. Verwalter ihrer Güter und Einkünfte, welche zugleich die Gerichtsbarkeit ausübten, die nichts weiter als eine Hülfleistung zur Gerechtigkeit, eine Wohlthat höherer Macht ist. Daher sahet Ihr auch ehemals keine Landbügler, da wo die Stadt Bern nichts besaß und nur die Revolution und die

zweyte Ausgabe derselben die Mediation, die unter dem gemißbrauchten Namen der Freyheit alles und jedes regieren wollte, konnte Beamte an Orte hinstellen, wo sie für den Dienst der Obrigkeit nichts zu thun hatten, dafür aber fremde Rechte an sich zogen. Andere Privatherrn waren theils die Vasallen theils Mitbürger der Stadt Bern und vorzüglich durch dieses milde Band an sie geknüpft. Zu Thun, Burgdorf, Naberg und anderswo, war sie in die Rechte der ehemaligen Grafen und Herren getreten, die Städte, Gemeinden und Privat-Personen blieben alle bey dem Ihrigen; der soll auftreten, der da sagt kann, daß ihm irgend ein erworbenes Recht genommen oder abgeschafft worden sey. Mit andern Landschaften, wie z. B. mit Saanen und Oberhasle hatte die Stadt Bern, nebst wenigen Eigenthums-Rechten, unter verschiedenen Benennungen bloß freundliche Verträge zu wechselseitigem Schutz und Zuzug, wahre Allianzen, liebevoller und nützlicher als manche die sich heut zu Tag die größten Potentaten gefallen lassen mußten. Und wo sind dergleichen Verträge heiliger gehalten worden, als in unserm Schweizerischen Vaterland?

Oder was waren die Verhältnisse mit dem Aargau und dem Pays de Vaud diese schönen Ringe, welche der Haß des französischen Kaisers einem drey bis vierhundertjährigen freundlichen Verband entriß und wenigen Individuen einen Schein von Unabhängigkeit gegeben hat, an deren Ursprung sie wahrlich nicht mit gutem Gewissen zurückdenken können. Das Aargau, von welchem Luzern auch einen Theil besitzt, ist mehr eine geographische als eine politische Benennung. Wir kennen in dem Aargau nur die vier Städte, die Privatherrschaften und die Besitzungen, die der Stadt Bern selbst gehören, deren Sinnbegriff, mit denen die von ihnen abhängen, das ganze Land und Volk ausmachen. Sagt an! ihr Städte Zofingen, Marau, Benzburg und Bugg, waret Ihr nicht in Euerm Innern und Euerm Gebiet beynähe so frey als eine Republik, unabhängiger als manche die heut zu Tag den Königstitel tragen, unendlich freyer als die ganze Schweiz unter den Fesseln der Mediation? Was truget ihr für Lasten von dem freundlichen Schirm der Stadt Bern, was genoßet Ihr anders als Gerechtigkeit und einen dreyhundertjährigen Frieden über dieses Land gleich wie die Waadt, in ein irdisches Paradies, in einen Garten Gottes umwandelt hat. Die großen Gutsbesitzer im Aargau, die Herren von Wildegg, Liebegg, Krued, Schöffland, u. a. m. sind alle unsere Mitbürger; wer will ihnen verbieten, die alten Verträge, wodurch sie sich unter den Schutz der Stadt Bern begaben, zu halten oder wieder zu erneuern. Zu Benzburg ist die Stadt Bern in die Rechte der ehemaligen Grafen, zu Zofingen in die des alten Stiftes getreten, Königfelden ist ein bey der Reformation secularisirtes Kloster, dessen Einkünfte noch größtentheils für Kirchen und Schulen, für die Verpflegung von Armen und Geistesverirrten verwendet wurden. Die Herrschaften Castellen und Schenkenberg hat die Stadt Bern erst in dem vorigen Jahrhundert gekauft. Wäre dieß von einer andern Stadt oder von einer

Privat-Person geschehen, so würden sie ihr Geblieben seht. Aber die Wuth des französischen Kaisers entriß uns alles; Zürich behielt seine Herrschaften im Thurgau; fremde Klöster besitzen ruhig große Güter und Einkünfte hinter uns, üben Patronat und andere Befugnisse aus, als ob man gegen alle andere gerecht und nur allein gegen Bern ungerecht seyn wollte.

Hat es etwa mit dem Waadtlande eine andere Verwandtniß? Vorerst besaßen wir es nicht allein. Ihr Freyburger bedenket, daß ihr auch einen Theil davon habet! Warum entriß man ihn Euch nicht, und nur uns? Wenn gemeinschaftliche gerechte Eroberungen, heilige Friedens-Verträge, und ein fast dreyhundertjähriger Besitz, für Euch gelten sollen, warum nicht auch für uns? Nougemont und Aelen gehörten nie zur Waadt. Welche Willkühr, uns diese Besitzungen zu entreißen, darum, weil ihre Bewohner französisch sprechen? als ob Elsas und Lothringen nicht auch deutsch wären, und der französische Kaiser nicht Deutsche, Holländer, Italiener, ja bald Polen und Russen unter seinen Zeyter hätte bringen wollen. Wir aber zwangen Eure Sprache nicht, alle unsere Verordnungen an Euch waren französisch abgefaßt, und die untern Ämter wurden von lauter Eingebornen besetzt. Die Bergwerke von Roche, die ursprünglich Privat-Familien gehörten, haben wir gekauft; wer hatte das Recht uns solche ohne Grund zu entreißen? Marten, Grandson und Escherliz besaßen wir gemeinschaftlich mit Freyburg. Wo war eine freyere begüßterere Stadt als Lausanne, in welcher, wie in der übrigen Waadt, eben dieser Freyheit wegen, Menschen aus allen Nationen ihren Lieblingsaufenthalt suchten. Welch anderer Stadt hat man je ihre Rechte oder Privilegien genommen, und sie nicht noch vermehrt? Von den großen Eigenthümern oder Herrschaftsherren waren viele unsere Mitbürger, andere unsere Vasallen; wir fordern sie auf zu sagen, ob man je ihre Rechte angetastet hätte; sollten sie nicht auch die alten Verhältnisse mit Bern wieder anknüpfen dürfen? Die unmittelbaren Herrschaften oder Besitzungen der Stadt wurden ihr von den Grafen von Savoie abgetreten; wem diese nichts ansprechen, haben Andere ein Recht darauf, denen sie nie gehörten? andere rührten von erloschenen Stiftern her; noch andere hatten wir gekauft, wie die Herrschaften Aubonne, Oron und zum Theil Bonmont. Man kauft aber nicht die Menschen, wie revolutionäre Dummheit wähnt, sondern Güter, Besitzungen, Einkünfte. Die Menschen finden sich dann von selbst, die von ihrem Ertrag profitieren, in den Dienst der Eigenthümer treten oder darinn verbleiben wollen. Von der Masse des Volks waren viele unsere besoldeten Beamte und Arbeiter, Pächter, Leher- und Zinsleute, Einfassen, u. s. w. oder sie hingen unter ähnlichen Verhältnissen von denen ab, die uns hinwieder verpflichtet waren. Welcher vernünftige Mensch kann hierin etwas unbilliges finden?

Was ist also die Rückkehr zur alten Ordnung? Wir treten aus der durch die Revolution und Mediation erzwungenen

nen sogenannten Cantons-Bürgerschaft heraus, die niemand wollte, auf deren niemand etwas hielt, die nichts gemeinsames besaß, und nur aus unsern Gütern lebte; wir wollen unsere innere städtische Verfassung herstellen, und für uns selbst frey und unabhängig seyn, so weit als es mit Gottes Hilfe möglich ist; wir fordern unsere, niemals abgetreten, Güter, Besitzungen, Einkünfte und die damit verbundenen eigenthümlichen Rechte zurück. Davon dann die natürliche Herrschaft zu trennen, ist eben so viel als wenn man die Wärme von der Sonne, den Schatten von dem Körper trennen wollte. Wir bieten endlich allen übrigen Städten, Gemeinden, Landschaften und Herren des Landes an, die alten freundlichen Verhältnisse wieder mit ihnen anzuknüpfen, und so heilig als vormalz zu halten.

Doch, wir wollen noch mehr thun: wir wissen, meine Freunde, daß strenges Recht allein nicht hinreichend ist, daß wechselseitige Liebe und Wohlwollen allein die Menschen aneinander knüpft. Republiken können freylich dem Ehrgeiz ihrer Angehörigen nicht viele Befriedigung geben, keinen großen Spielraum öffnen. Sie haben keine Armeen, keine Hoffstellen, und die wichtigsten, ehrenvollsten Ämter werden natürlicher Weise von den Bürgern selbst besetzt, darum weil ihrer viele sind, und sie die Last selbst tragen können. Aber dieses Inconvenient kann auf andere Weise corrigirt werden. Ihr sollet nicht mehr auf müßiges Privat-Glück beschränkt seyn, Ruhm und Auszeichnung nicht bloß außer dem Vaterlande suchen müssen. Vorerst habet Ihr alle Stellen und Ämter in Euren Städten und Landschaften ausschließend, ohne daß wir die geringste davon ansprechen, ja sie nicht einmal ernennen, wie dies in andern Ländern geschieht. An manchen anderen Regierungsgeschäften, an Ämtern der Kirche und des Staats, in Amtskanzleyen, Finanz-Verordnungen, gerichtlichen Stellen u. s. w. nehmet Ihr ja ohne wir mit uns gemeinschaftlichen Theil. Und dazu wollen wir noch, jetzt und in der Folge, viele unter Euch in das Bürgerrecht der Stadt Bern, d. h. in ihre Mit Herrschaft und Mit-Souveränität aufnehmen, wodurch Ihr unmittelbar zum Antheil an der obersten Regierung gelangen könntet. Aber da sollet Ihr sitzen nicht als Fremde, sondern als Berner, nicht gegen uns, sondern mit uns und für uns, welches wahrlich auch für Euch ist, und wobei Ihr nichts desto weniger, zwar nicht die Stellvertreter Eurer Ortschaften, die hier keine Stelle zu vertreten habet, aber die Berichtgeber und Fürsprecher Eurer vorigen näheren Landesleute bleiben könnt, und zwar mit mehr Bedeutenheit als in dem mediationsmäßigen großen Rath. So compensirt die Natur alle Nachteile mit Vortheilen. Wenn Republiken ihrem Angehörigen wenig große Dienste und Auszeichnungen anbieten können: so vermag auf der andern Seite auch kein Fürst den seinigen solche Vortheile einzuräumen? Wir appelliren an Euer eigen Gewissen, ob ihr billiger Weise mehr wünschen und verlangen könntet.

Fremde! gebet endlich der seit 15 Jahren durch einen Wald von Irrthümern erstikten Wahrheit und Gerechtigkeit Gehör! Bedenket, daß die seit 24 Jahren aus ihren Angeln gehobene Welt sich mit Kraft und festem Willen wieder auf ihre alten natürlichen Grundlagen zu stellen sucht. Sollten wir, die einzig ganz revolutionirten, auch die einzigen in der Herstellung zurückbleiben? Gerechtigkeit und Macht im Einklange mit einander, natürliches Gesetz und die Mittel seiner Handhabung, haben sonst ein großes Gewicht über die Gemüther der Menschen. Kommen noch Wohlthaten, Liebe, billige Rücksicht auf seither entstandene persönliche Verhältnisse und Verumständungen hinzu: wer könnte da noch widerstehen? Lange genug haben wir Ungerechtigkeit, ja beyspiellose Erniedrigung erduldet, und im Stillen um Gottes Hülfe gefleht. Sie kommt diese Hülfe, ohne unser Zuthun, zu unserm eignen Erstaunen wunderbar, wie vom Himmel her-

abgefallen. Sollten wir sie undankbar zurückstoßen, und dadurch alles Glückes unwürdig werden. Wir verlangen aber nicht, daß Ihr hinwieder Unrecht leiden müßet; nein! wir wollen nur das Unfreie, und lassen jedem das Seine. Die alte Ordnung soll nicht nur eine Herstellung der Gerechtigkeit für uns, sondern auch für Euch seyn. Wir geben Euch alle Eure Rechte wieder, die Ihr zum Theil ebenfalls verloren habet, und mehr noch dazu: O! daß Ihr auch die unsrigen ehren möget! Daß der Bund der Herzen sich mit dem neuen Jahre neu und fester schlingen möge!

Bern, den 1ten Jänner 1814.

E. L. von Haller.